

## Hexenverfolgungen in der Mark Brandenburg

Silke Kamp

8. Januar 2010

Die Mark Brandenburg zählt zu den verfolgungsarmen Regionen der Hexenverfolgung. Dabei weisen ihre einzelnen Landschaften durchaus einen eigenen Charakter auf, der sich zum Teil aus der unterschiedlichen Quellenlage ergibt. Den milden Verlauf und das frühe Abklingen der Prozesstätigkeit begünstigen die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges, unter deren Folgen insbesondere die Mark Brandenburg zu leiden hatte.

Territoriale Verhältnisse:

Als Kernland der brandenburgischen Kurfürsten umfasste die Mark Brandenburg vom 16. bis frühen 18. Jahrhundert die fünf Landschaften: östlich der Elbe die Altmark, zwischen Elbe und Oder die Prignitz, Uckermark, Mittelmark und eine Enklave in Kursachsen um die Stadt Cottbus sowie östlich der Oder die Neumark, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll. Die Reformation wird in Brandenburg 1539 durch den Bekenntniswechsel des Landesherrn Joachim II. eingeführt. Den Bekenntniswechsel des Kurfürsten Johann Sigismund von der lutherischen Konfession zum reformierten Glauben im Jahre 1615 vollzog die Mehrheit der märkischen Untertanen nicht mit – sie blieb lutherisch. 1701 wurde die Kurmark Brandenburg zu einem Königreich erhoben.

Quellenlage:

Seit 1527 war der Schöppenstuhl der Stadt Brandenburg die höchste Spruchbehörde der Kurmark Brandenburg, an die sich die niederen Gerichte in Fällen der Hochgerichtsbarkeit zu wenden hatten. Die herausragende Bedeutung dieses Quellenkorpus für die Hexenforschung der Mark Brandenburg ergibt sich aus seiner geschlossenen Überlieferung. Dennoch zeichnet die Auswertung seiner Rechtsbelegungen kein vollständiges Bild der Verfolgungssituation der Mark, weil einerseits auch die Juristenfakultäten in Helmstedt, Rostock und Magdeburg Gutachten für märkische Gerichte erstellten, ebenso wie Rechtsgelehrte der 1506 gegründeten Universität Viadrina in Frankfurt (Oder). Deren Spruchfähigkeit muss für diese Ausführungen leider unberücksichtigt bleiben. Andererseits scheuten insbesondere kleine Patrimonialgerichte Aufwand und Kosten einer Rechtsbelegung und beschränkten sie auf die Fälle, in denen sie sich unsicher fühlten.

Der Umfang der überlieferten Akten der Patrimonialjustiz ist gering. Nicht besser ist es um die Bestände der städtischen Gerichte bestellt. In dem Maße, wie der Landesherr mehr und mehr die Spruchfähigkeit seiner Gerichte zu kontrollieren suchte, gewinnen die Sentenzenbücher der kurfürstlichen Ober- und Appellationsinstanz, des kurmärkischen Kammergerichtes zu Berlin, für die Hexenverfolgung in der Mark an Aussagekraft.

Weiterhin ausschlaggebend für den Umfang der Überlieferung ist die Entfernung der einzelnen Gerichte zu den Spruchbehörden. Gerichte aus dem Westen und Südwesten der Altmark bevorzugten in Sachen Rechtsbelegung die Universität Helmstedt. Dort ist für den Zeitraum 1675-1710 der Anteil der Anfragen aus der Altmark besonders hoch. Für den Süden der Altmark lag die juristische Fakultät in Magdeburg näher. Deren Gutachten sind jedoch nicht erhalten, während die der Fakultät in Helmstedt bislang nur zu einem geringen Teil erschlossen sind. Am günstigsten von allen kurmärkischen Territorien ist die Quellenlage für die Prignitz. Hier können ergänzend eine Reihe gutsherrlicher Archive in die Untersuchung einbezogen werden, wie etwa das der Saldernherrschaft Plattenburg-Wilsnack. Für die darin befindlichen zehn Dörfer und die Stadt Wilsnack kann Jan Peters

zufolge auf eine „relative Vollständigkeit der in dieser Herrschaft tatsächlich vorgekommenen und der Obrigkeit bekanntgewordenen Fälle geschlossen werden.“

Quantifizierung:

Nach dem gegenwärtigen Forschungsstand unterschieden sich die einzelnen Territorien der Mark deutlich in Ausmaß und Verlauf der Hexenverfolgung. Am heftigsten wütete der Hexenwahn in der Altmark. Deutlich schwächer prägte er sich in der Prignitz aus. Die geringste Verfolgungsintensität weisen Uckermark und Mittelmark auf. In diesen beiden Regionen verlief die Entwicklung weitestgehend parallel.

Noch vor der offiziellen Einführung der Carolina als Gerichtsordnung für die Mark Brandenburg im Jahre 1534 ereigneten sich 1505 in der Altmark und 1509 in der Stadt Perleberg (Prignitz) die ersten überlieferten gerichtlichen Verfolgungen zum vermeintlichen Schadenzauber. Dann schweigen die Quellen für mehrere Jahrzehnte. Für die Mittelmark sind die ersten Rechtsbelehrungen 1529 belegt. In der Uckermark begann die Kriminalisierung von Magie 1538 in Templin mit einem verbalen Verdacht. Die kontinuierliche Verfolgung setzte in beiden Regionen erst zu Beginn der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein. Auch die höchste Prozessdichte ist jeweils im Zeitraum von 1571 bis 1580 anzusiedeln. In den folgenden Dezennien ging die Zahl der Verfahren zunächst schlagartig auf die Hälfte des Maximums zurück, um dann allmählich weiter abzunehmen. Bis 1580 ist in Uckermark und Mittelmark etwa die Hälfte der Verfahren erreicht, bis 1620 ungefähr 85 Prozent. Danach kam es in der Mittelmark nur noch sporadisch zu Anklagen wegen angeblichen Schadenzaubers, 20 Jahre später stellte sich dieser Zustand auch für die Uckermark ein. Bis 1671 sind für die Uckermark etwa 270 Verfahren überliefert. Im gleichen Zeitraum sind es für die Mittelmark 150. Doch befassten sich märkische Gerichte bis Mitte des 18. Jahrhunderts mit Hexereivorwürfen.

Auch in der Prignitz lag eine längere Pause zwischen der ersten überlieferten Klage und den übrigen Zaubereiprozessen, doch häuften sich die Verfahren hier bereits in den 1530er Jahren. Den Höhepunkt der Prozesstätigkeit erreichte die Prignitz ebenfalls früher als die bereits besprochenen Regionen, nämlich zwischen 1551 bis 1560 mit 38 Verfahren. Danach gehen sie leicht, aber kontinuierlich, zurück. Bis 1586 ereigneten sich in der Prignitz 50 Prozent der Fälle, bis 1625 gut 85 Prozent. In dieser Region hörten die Hexenverfolgungen bereits 1686 auf, deutlich früher als in Mittelmark und Altmark. Im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts nahmen die Anklagen und Verbrennungen nur kurzfristig zu, um dann wieder merklich zurückzugehen und mit Beginn des Dreißigjährigen Krieges vorübergehend aufzuhören. Für den Zeitraum von 1509 bis 1686 konnten für die Prignitz 268 Verfahren ermittelt werden. Für die Saldernherrschaft erstreckte sich die Prozesstätigkeit von 1559 bis 1686. Insgesamt sind 36 Fälle bekannt. Mindestens zehn Personen wurden hingerichtet, die letzte vermutlich im Jahre 1635. Die meisten Prozesse (sieben) ereigneten sich im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, entgegen dem allgemeinen Trend der Prignitz.

Nach wenigen bekannten Fällen von 1505 an gerechnet, nehmen die Verfahren in der Altmark in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts allmählich zu. Über die zweite Jahrhunderthälfte verteilte sich die Prozesstätigkeit relativ gleichmäßig. Ihren Höhepunkt erreichte die Hexenverfolgung in der Altmark in den Jahren zwischen 1601 und 1610. 1606 schnellte die Anzahl plötzlich auf mehr als 20, sank wieder rapide und stieg 1609 auf mindestens 11. Dann kam es zu einem Abflachen, zeitweise sogar zum völligen Versiegen der Klagen im Dreißigjährigen Krieg. Nach dem Friedensschluss von Münster und Osnabrück flammten die Prozesse wieder auf, wenn auch in deutlich geringerem Ausmaß. Die letzte Hexenverbrennung fand in der Altmark im Jahre 1698 statt. In die Hexenprozesse der Altmark waren über 200 Personen involviert.

## Charakterisierung

Die Intensität der Verfolgung in den einzelnen Landschaften der Kurmark wird nicht so sehr im Umfang der überlieferten Quellen deutlich, sie ergibt sich vielmehr aus ihrem unterschiedlichen Charakter.

So verlief die Hexenverfolgung in der Mittelmark bis 1569 ausnahmslos nach dem Muster eines Schadenaubers, der Frauen angelastet wurde. In der Hochphase der Verfolgung (1569-1577) traten zwei Veränderungen ein: erstens begannen dämonische Vorstellungen (Teufelspakt) in das Prozessgeschehen einzusickern, zweitens wurde der Schadenaubervorwurf nun auch gegen Männer erhoben, inklusive des Teufelspaktes. Erstmals geschah dies 1573 im Dorf Nassenheide. Die meisten Teufelspaktvorwürfe wurden jedoch vor städtischen Gerichten verhandelt. Der Schwerpunkt des Teufelspaktes lag im Nordwesten der Mittelmark, und damit in der Nähe der Prignitz. Die Vorstellung von nachfahrenden Frauen kam erst 1613 in Rheinsberg zum Vorschein. Damit ist in der Mittelmark die dämonologische Hexenlehre in all ihren Facetten erst spät in den Akten greifbar. Auch der Terminus „Hexe“ blieb hier bis wenigstens 1620 unbekannt.

In der Prignitz sind die Anfragen über 45 Prozent der Ortschaften verstreut. Unter den Dörfern erreichten vor allem Anfragen aus der Südprignitz den Schöppenstuhl in Brandenburg, was vermutlich mit der Nähe zur Stadt Brandenburg zusammenhängt. Dagegen scheinen die Dörfer im Norden und Osten der Prignitz (Fräuleinstifte Marienfließ und Heiligengrabe) von der Hexenverfolgung relativ verschont geblieben zu sein. In der Prignitz war wohl 1567 im Dorf Hohenvier erstmals die Rede von einem Teufelspakt. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stiegen die Verfahren stärker an als etwa in Mittelmark. In den 1650er Jahren waren es sieben, in den 1660iger Jahren mindestens zehn Verfahren, die vor Gerichten der Prignitz verhandelt wurden. Bei den letzten Prozessen im Zeitraum von 1676 bis 1686 handelte es sich nur noch um Verleumdungsklagen.

In der Altmark tauchte bereits Mitte des 16. Jahrhunderts das Motiv des Teufelspaktes in den Quellen auf, wenn die Angeklagte im Jahr 1552 auch nur unter Folter gestand, ein „Mennigken“ zu verwahren, das auf Befehl Böses tue. Um 1570 kam der Teufelspakt auch in der Altmark häufiger ins Spiel. Bereits Ende des 16. Jahrhunderts ist in den Geständnissen von der Walpurgisnacht und Zusammenkünften auf dem Brocken (Harz) die Rede und es bürgert sich das Wort Hexe in der Altmark ein. Desweiteren scheinen in der Altmark mehr volksmagische Spezialisten, wie Hebammen und andere Heilkundige, verfolgt worden zu sein als in den übrigen Teilen der Mark. Alleinstellungsmerkmal der Altmark sind Kettenprozesse, die zu Verfolgungswellen anschwellen. Sie begannen Anfang des 17. Jahrhunderts. Betroffen waren hier vor allem die Stadt Seehausen und die umliegende Wische, wo allein im Jahr 1606 20 Frauen angeklagt wurden. Obwohl die Prozesstätigkeit auch in der Altmark während der Wirren des Dreißigjährigen Krieges merklich zurückging, kam die Verfolgung nicht zum Stillstand. Als die Verfahren nach dem Krieg wieder einsetzten, blieben die Verfolgungswellen aus und der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Prozessen vergrößerte sich zusehends. Einem der letzten Opfer der Hexenverfolgung in der Altmark, Maria Wegener, wurde 1697 in Erxleben der Prozess gemacht.

## Faktoren der Hexenverfolgung

Der Beginn der Hexenverfolgung in der Mark Brandenburg wird meist in Zusammenhang mit der europäischen Agrarkonjunktur gebracht. Hierbei dehnte die Ritterschaft in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ihre Gutsherrschaft aus und exportierte ihre Produktionsüberschüsse an den märkischen Städten vorbei. Deren Wirtschaftskraft nahm dadurch beträchtlich ab. In der Folge verschlechterte sich das soziale Klima in den Städten und Dörfern der Mark Brandenburg.

Krisen, wie Überschwemmungen, Viehsterben oder Pestwellen heizten die Verfolgungsbereitschaft zusätzlich an. Besonders deutlich lässt sich der Zusammenhang von Pestepidemien und anschließenden Hexenverfolgungen in der Uckermark nachweisen: Z. B. 1563 in Lychen, 1566 in Prenzlau und Angermünde. Für die Altmark, wo der nordöstliche Streifen südlich der Elbe am meisten hochwassergefährdet ist, bieten sich laut Lieselott Enders Überschwemmungen als Deutung für Hexenjagden an.

Der Dreißigjährige Krieg stellte für die gesamte Mark Brandenburg eine Zäsur dar. Seine Auswirkungen, die vor allem den Norden der Mark Brandenburg betrafen, ließen die Hexenprozesse stark zurückgehen – vielerorts sogar zeitweilig ausbleiben. Dieser Vorgang ist in ähnlicher Weise in benachbarten Territorien zu finden. Ein gerichtlicher – und damit quellenmäßig nachweisbarer – Austrag von Hexereivorwürfen wurde aufgrund der Kriegszustände unmöglich. Informationen über alternative Mittel des Konfliktaustrags fehlen weitgehend.

Hinzu kam eine intensive dämonologische und prozesskritische Debatte, die nach und nach zu einer erhöhten Skepsis gegen die Hexenverfolgung führte. So setzen sich in der Rechtsprechung allmählich die Gegner der Hexenprozesse durch und lenken die Verfahren vom Strafrecht weg auf die Ebene der Zivilprozesse. Für Brandenburg gehört der Jurist Christian Thomasius (1655-1728) zu den wichtigsten Gegnern der Hexenprozesse. Da auch die Gegenwehr der Beschuldigten zunehmend erfolgreicher wurde, endeten die Verfahren mehr und mehr als Injurienklagen.

Auch versuchten die Regenten nach dem Krieg mehr und mehr Verfahren an sich zu ziehen. Sehr deutlich zeigt dies 1701 der vermutlich letzte brandenburgische Hexenprozess mit Todesurteil gegen das 15jährige Mädchen Dorothee Elisabeth Tretschlaff im adeligen Dorf Fergitz in der Uckermark. Nur wenige Tage nach der Enthauptung des Mädchens initiierte der Landesherr eine gründliche Untersuchung des Verfahrens.

Seit dem 13. Dezember 1714 bedurften Todesurteile oder Urteile auf peinliche Befragungen der landesherrlichen Zustimmung. In diesem Mandat wurde weiterhin angeordnet, alle noch im Land vorhandenen Brandpfähle abzuräumen. Dies kam einem Verbot der Hexenprozesse gleich. So schloss 1721 eine Belehrung bezüglich des Butterzaubers einer Schuhmacherin aus Nauen mit der Bemerkung, der König habe alle Hexenprozesse durchgehend verboten.

Auf der Ebene der Gutsherrschaft bietet sich noch ein weiteres Erklärungsmodell an. So gelangte die Dorfgemeinschaft angesichts des steigenden Herrschaftsdruckes wohl letztlich zu der Einsicht, dass die Hexenjagden niemandem nützten, sie stattdessen den Zusammenhalt im Dorf schwächten.

Mit dem ausgehenden 17. Jahrhundert löste die Melancholie den Teufelspakt als Deutung für Besessenheit ab. Statt die Betroffenen dem Scharfrichter zu überantworten, wurden sie nun zunehmend in die Obhut von Arbeitshäusern und Spitälern gegeben, wo sie Geistliche und später auch Ärzte betreuten.

Quellen:

Stadtgerichte:

Perleberg (Stadtarchiv Perleberg)

Pritzwalk (Rep. 8 Stadt Pritzwalk)

Patrimonialgerichte:

Rep. 37 Plattenburg-Wilsnack

Rep. 37 Hagen-Hohennauen

Rep. 10 A Domstift Havelberg

Domanialgerichte:

Rep. 7 Amt (Alt) Ruppin

Obergerichte:

Rep. 4 A Kurmärkisches Kammergericht, Sentenzenbücher 1540-1824 (699)

Rep. 4 D Schöppenstuhl zu Brandenburg 1432-1799 (109)

Literatur:

Lieselott ENDERS, Die Uckermark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, Weimar 1992.

Lieselott ENDERS, Die Landgemeinde in Brandenburg. Grundzüge ihrer Funktion und Wirkungsweise vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 129, 1993, S. 195-256.

Lieselott ENDERS, Bürde und Würde. Sozialstatus und Selbstverständnis frühneuzeitlicher Frauen in der Mark Brandenburg., in: Heide WUNDER / Christina VANJA (Hg.), Weiber, Menscher, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500-1800, Göttingen 1996, S. 123-153.

Lieselott ENDERS, Nichts als Ehr', Lieb's und Gut's. Soziale Konflikt- und Ausgleichpotenzen in der Frühneuzeit, in: Axel LUBINSKI / Thomas RUDERT / Martina SCHATTKOWSKY (Hg.), Historie und Eigen-Sinn. Festschrift für Jan Peters zum 65. Geburtstag, Weimar.1997, S. 141-161.

Lieselott ENDERS, Weise Frauen – böse Zauberinnen: Hexenverfolgung in der Prignitz im 16. und 17. Jahrhundert, in: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 49, 1998, S. 19-37.

Lieselott ENDERS, Die Prignitz. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, Potsdam 2000.

Peter-Michael HAHN, Die Gerichtspraxis der altständischen Gesellschaft im Zeitalter des „Absolutismus“. Die Gutachtertätigkeit der Helmstedter Juristenfakultät für die brandenburg-preussischen Territorien 1675-1710, Berlin 1989.

Adalbert KUHN, Märkische Sagen und Märchen, Leipzig 1843.

Jan PETERS, Hexerei vor Ort. Erfahrungen und Deutungen in einer Kleingesellschaft der Prignitz. Saldernherrschaft Plattenburg-Wilsnack (1550-1700), in: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 49, 1998, S. 38-74.

Jan PETERS, Frauen vor Gericht in einer märkischen Gutsherrschaft, in: Otto ULBRICHT (Hg.), Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, Köln 1995, S. 231-258.

Jan PETERS / Hartmut HARNISCH / Lieselott ENDERS, Märkische Bauerntagebücher des 18. und 19. Jahrhunderts. Selbstzeugnisse von Milchviehbauern aus Neuholland, Weimar 1989.

H. PRAHN, Glaube und Brauch in der Mark Brandenburg, in: Zeitschrift des Vereins für Volkskunde 1, 1891, S. 178-197.

Ralf Stephan RABE, Seehäuser Hexenprozesse II, in: Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für Vaterländische Geschichte zu Salzwedel, Jg. 76, 2004, S. 45-56.

Georg W. v. RAUMER, Actenmäßige Nachrichten von Hexenprocessen und Zaubereien in der Mark Brandenburg vom sechszehnten bis ins achtzehnte Jahrhundert, in: Märkische Forschungen 1, 1841, S. 236-265.

Gustav STEINHARDT, Böten, Bieten, Besprechen, Bannen und anderer Aberglaube, in: Brandenburgia 14, 1906, S. 80-90.

#### Empfohlene Zitierweise

Kamp, Silke: Hexenverfolgung in der Mark Brandenburg. Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, hrsg. v. Gudrun Gersmann, Katrin Moeller und Jürgen-Michael Schmidt, in: historicum.net, URL: [http://www.historicum.net/no\\_cache/persistent/artikel/7307/](http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/7307/)

Bitte setzen Sie beim Zitieren dieses Beitrags hinter der URL-Angabe in runden Klammern das Datum Ihres letzten Besuchs dieser Online-Adresse.

Erstellt: 04.12.2009

Zuletzt geändert: 08.01.2010